Gemeinde Merzen **Merzen, den 03. Nov.**
2026
Gemeinde Merzen

Beschlussvorlage Merzen	**Vorlage Nr.: ME/003/2026**

Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat Merzen	05.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Nach § 105 Abs. 1 NKomVG wählt der Rat nach Einberufung und der Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den bisherigen Bürgermeister in seiner ersten Sitzung unter Leitung der Dienstältesten/des Dienstältesten hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode.

Vorschlagsberechtigt für die Wahl ist nur eine Fraktion oder Gruppe, auf die mindestens ein Sitz im Verwaltungsausschuss entfällt.

Sitzverteilung ohne Gruppenbildung:

Probeberechnung:

Teiler	CDU 10 Mitglieder	Grüne 2 Mitglieder	SPD 2 Mitglieder
0,5	20 (1.)	4 (3.)	4 (3.)
1,5	6,67 (2.)	1,33	1,33
2,5	4 (3.)	0,8	0,8

Die Probeberechnung zeigt, dass ausschließlich die CDU-Fraktion über das Vorschlagsrecht für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters verfügt, weil nur auf sie ein Sitz im Verwaltungsausschuss entfällt. Die beiden anderen Fraktionen Grüne und SPD kämen nur mit einem Beigeordnetensitz zum Zuge, wenn das Los auf die entfallen würde.

Nach § 67 Satz 1 NKomVG wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf

Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen.

Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der 15 Ratsmitglieder gestimmt hat (8 Stimmen).

Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die Vorsitzende/der Vorsitzende der Vertretung.

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Gemeinde Merzen wählt

zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Gemeinde Merzen.